

1 Kommunalabgabengesetz (KAG)

Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch
Art. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153)

Text

Inhaltsübersicht

§

§

<p>ERSTER TEIL</p> <p>Allgemeine Vorschriften</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Geltungsbereich</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td>Abgabensatzungen</td> <td style="text-align: right;">2</td> </tr> <tr> <td>Anwendung von Bundesrecht</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td>Kleinbeträge</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td>Gemeindefreie Grundstücke</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td>Einschränkung von Grundrechten</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td>Abgabenhinterziehung</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td>Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung</td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> </table> <p>ZWEITER TEIL</p> <p>Steuern</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Gemeindesteuern</td> <td style="text-align: right;">9</td> </tr> <tr> <td>Kreissteuern</td> <td style="text-align: right;">10</td> </tr> </table> <p>Dritter Teil</p> <p>Gebühren für öffentliche Leistungen einschließlich Benutzungsgebühren</p> <p>ERSTER ABSCHNITT</p> <p>Gebühren für öffentliche Leistungen und für die Tätigkeit des Gutachterausschusses</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren</td> <td style="text-align: right;">11</td> </tr> <tr> <td>Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses</td> <td style="text-align: right;">12</td> </tr> </table> <p>ZWEITER ABSCHNITT</p> <p>Benutzungsgebühren</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Gebührenerhebung</td> <td style="text-align: right;">13</td> </tr> <tr> <td>Gebührenbemessung</td> <td style="text-align: right;">14</td> </tr> <tr> <td>Vorauszahlungen</td> <td style="text-align: right;">15</td> </tr> <tr> <td>Eigen Nutzung</td> <td style="text-align: right;">16</td> </tr> <tr> <td>Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung</td> <td style="text-align: right;">17</td> </tr> <tr> <td>Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallsortung</td> <td style="text-align: right;">18</td> </tr> <tr> <td>Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen</td> <td style="text-align: right;">19</td> </tr> </table>	Geltungsbereich	1	Abgabensatzungen	2	Anwendung von Bundesrecht	3	Kleinbeträge	4	Gemeindefreie Grundstücke	5	Einschränkung von Grundrechten	6	Abgabenhinterziehung	7	Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung	8	Gemeindesteuern	9	Kreissteuern	10	Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren	11	Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses	12	Gebührenerhebung	13	Gebührenbemessung	14	Vorauszahlungen	15	Eigen Nutzung	16	Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung	17	Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallsortung	18	Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen	19	<p>VIERTER TEIL</p> <p>Anschluss- und Erschließungsbeiträge</p> <p>ERSTER ABSCHNITT</p> <p>Gemeinsame Vorschriften</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Beitragserhebung</td> <td style="text-align: right;">20</td> </tr> <tr> <td>Beitragsschuldner</td> <td style="text-align: right;">21</td> </tr> <tr> <td>Eingebrachte Sachen, Rechte, Werk- und Dienstleistungen</td> <td style="text-align: right;">22</td> </tr> <tr> <td>Anteil des Beitragsberechtigten</td> <td style="text-align: right;">23</td> </tr> <tr> <td>Grundstücke im Eigentum des Beitragssberechtigten</td> <td style="text-align: right;">24</td> </tr> <tr> <td>Vorauszahlungen</td> <td style="text-align: right;">25</td> </tr> <tr> <td>Ablösung</td> <td style="text-align: right;">26</td> </tr> <tr> <td>Öffentliche Last</td> <td style="text-align: right;">27</td> </tr> <tr> <td>Stundung bei land- und forstwirtschaftlicher sowie kleingärtnerischer Nutzung</td> <td style="text-align: right;">28</td> </tr> </table> <p>ZWEITER ABSCHNITT</p> <p>Anschlussbeiträge</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Beitragserhebung für Einrichtungsteile und für den Ausbau von Einrichtungen, Nacherhebung</td> <td style="text-align: right;">29</td> </tr> <tr> <td>Beitragsfähige Kosten</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Beitragsbemessung</td> <td style="text-align: right;">31</td> </tr> <tr> <td>Entstehung der Beitragsschuld</td> <td style="text-align: right;">32</td> </tr> </table> <p>Dritter Abschnitt</p> <p>Erschließungsbeiträge</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Erschließungsanlagen</td> <td style="text-align: right;">33</td> </tr> <tr> <td>Regelung durch Satzung</td> <td style="text-align: right;">34</td> </tr> <tr> <td>Beitragsfähige Erschließungskosten</td> <td style="text-align: right;">35</td> </tr> <tr> <td>Art der Kostenermittlung</td> <td style="text-align: right;">36</td> </tr> <tr> <td>Ermittlungsraum</td> <td style="text-align: right;">37</td> </tr> <tr> <td>Verteilung der beitragsfähigen Erschließungskosten</td> <td style="text-align: right;">38</td> </tr> <tr> <td>Erschlossene Grundstücke</td> <td style="text-align: right;">39</td> </tr> <tr> <td>Beitragspflichtige Grundstücke</td> <td style="text-align: right;">40</td> </tr> <tr> <td>Entstehung der Beitragsschuld und Freistellung</td> <td style="text-align: right;">41</td> </tr> </table>	Beitragserhebung	20	Beitragsschuldner	21	Eingebrachte Sachen, Rechte, Werk- und Dienstleistungen	22	Anteil des Beitragsberechtigten	23	Grundstücke im Eigentum des Beitragssberechtigten	24	Vorauszahlungen	25	Ablösung	26	Öffentliche Last	27	Stundung bei land- und forstwirtschaftlicher sowie kleingärtnerischer Nutzung	28	Beitragserhebung für Einrichtungsteile und für den Ausbau von Einrichtungen, Nacherhebung	29	Beitragsfähige Kosten	30	Beitragsbemessung	31	Entstehung der Beitragsschuld	32	Erschließungsanlagen	33	Regelung durch Satzung	34	Beitragsfähige Erschließungskosten	35	Art der Kostenermittlung	36	Ermittlungsraum	37	Verteilung der beitragsfähigen Erschließungskosten	38	Erschlossene Grundstücke	39	Beitragspflichtige Grundstücke	40	Entstehung der Beitragsschuld und Freistellung	41
Geltungsbereich	1																																																																																		
Abgabensatzungen	2																																																																																		
Anwendung von Bundesrecht	3																																																																																		
Kleinbeträge	4																																																																																		
Gemeindefreie Grundstücke	5																																																																																		
Einschränkung von Grundrechten	6																																																																																		
Abgabenhinterziehung	7																																																																																		
Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung	8																																																																																		
Gemeindesteuern	9																																																																																		
Kreissteuern	10																																																																																		
Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren	11																																																																																		
Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses	12																																																																																		
Gebührenerhebung	13																																																																																		
Gebührenbemessung	14																																																																																		
Vorauszahlungen	15																																																																																		
Eigen Nutzung	16																																																																																		
Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung	17																																																																																		
Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallsortung	18																																																																																		
Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen	19																																																																																		
Beitragserhebung	20																																																																																		
Beitragsschuldner	21																																																																																		
Eingebrachte Sachen, Rechte, Werk- und Dienstleistungen	22																																																																																		
Anteil des Beitragsberechtigten	23																																																																																		
Grundstücke im Eigentum des Beitragssberechtigten	24																																																																																		
Vorauszahlungen	25																																																																																		
Ablösung	26																																																																																		
Öffentliche Last	27																																																																																		
Stundung bei land- und forstwirtschaftlicher sowie kleingärtnerischer Nutzung	28																																																																																		
Beitragserhebung für Einrichtungsteile und für den Ausbau von Einrichtungen, Nacherhebung	29																																																																																		
Beitragsfähige Kosten	30																																																																																		
Beitragsbemessung	31																																																																																		
Entstehung der Beitragsschuld	32																																																																																		
Erschließungsanlagen	33																																																																																		
Regelung durch Satzung	34																																																																																		
Beitragsfähige Erschließungskosten	35																																																																																		
Art der Kostenermittlung	36																																																																																		
Ermittlungsraum	37																																																																																		
Verteilung der beitragsfähigen Erschließungskosten	38																																																																																		
Erschlossene Grundstücke	39																																																																																		
Beitragspflichtige Grundstücke	40																																																																																		
Entstehung der Beitragsschuld und Freistellung	41																																																																																		

§	§
FÜNFTER TEIL	
Kostenersatz und sonstige Abgaben	
Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse	42
Kurtaxe	43
Fremdenverkehrsbeiträge	44
Sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen	45
SECHSTER TEIL	
Änderung von Landesrecht	
Änderung des Landesabfallgesetzes	46
Änderung des Kindergartengesetzes	47
SIEBTER TEIL	
Schlussbestimmungen	
Durchführungsvorschriften	48
Übergangsvorschriften	49

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Steuern, Gebühren und Beiträge, die von den Gemeinden und Landkreisen erhoben werden (Kommunalabgaben), soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

§ 2 Abgabensatzungen

(1) Die Kommunalabgaben werden auf Grund einer Satzung erhoben. Die Satzung soll insbesondere den Kreis der Abgabenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen.

(2) Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze sind unbeachtlich, wenn sie nur zu einer geringfügigen Kostenüberdeckung führen. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass bei Gebühren und Beiträgen, ausgenommen Fremdenverkehrsbeiträge, und bei der Kurtaxe Dritte beauftragt werden können, diese Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabenberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabenberechtigten mitzuteilen. Abgabenberechtigter ist die Körperschaft, der die Abgaben zustehen.

(4) Die Satzung kann auch bestimmen, dass bei Abfall- und Abwassergebühren Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet sind, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten dem Abgabenberechtigten oder unmittelbar dem von ihm nach Absatz 3 beauftragten Dritten mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen sind über diese Datenerhebung bei Dritten zu unterrichten; das Verfahren ist in der Satzung zu bestimmen. Für die Daten-

(2) § 11 Abs. 1, 2 und 3 Satz 4 und Abs. 4 dieses Gesetzes und § 5, § 12 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4, §§ 18 und 19 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend. Der Ersatz der Auslagen für besondere Sachverständige kann in jedem Fall besonders verlangt werden.

(3) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so sind sie nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu entschädigen.

ZWEITER ABSCHNITT

Benutzungsgebühren

§ 13 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinden und die Landkreise können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch die Satzung nicht anders bestimmt ist; § 17 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) An Stelle von Benutzungsgebühren können unabhängig von der weiteren rechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

(3) Für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren gilt § 27 entsprechend.

§ 14 Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit von Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(2) Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

(3) Zu den Kosten nach Absatz 1 Satz 1 gehören auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen; dabei sind auch die aus dem Vermögen der Gemeinde oder des Landkreises bereitgestellten Sachen und Rechte mit dem Wert zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung zu berücksichtigen,
2. Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten und

3. bundes- und landesrechtliche Umweltabgaben und das Wasserentnahmementgelt nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen. Die Verzinsung kann nach der Restwert- oder nach der Durchschnittswertmethode vorgenommen werden. Den Abschreibungen sind in der Regel die ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind zu passivieren und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufzulösen (Ertragszuschüsse). Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzt wurden, können abweichend von Satz 4 den Abschreibungen weiterhin die gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt werden. In Ausnahmefällen kann bei der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen auf Antrag des Trägers der Einrichtung bestimmt werden, dass abweichend von Satz 4 und 5 die Passivierung und Auflösung oder die Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ganz oder teilweise entfällt (Kapitalzuschüsse). Bei der Anpassung von Abschreibungssätzen kann der Restbuchwert auf die geänderte Restnutzungsdauer verteilt werden; bei Wegfall der Restnutzungsdauer kann der Restbuchwert bei der Ermittlung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen nach Absatz 2 Satz 2 als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden.

(4) Bei Gebührenzahlungen im Einzugsermächtigungsverfahren kann der Kostenvorteil bei der Gebührenbemessung angemessen berücksichtigt werden. Die Gebührenermäßigung ist pauschal als Festbetrag je Zahlungsvor-gang in der Satzung zu bestimmen.

§ 15 Vorauszahlungen

Durch Satzung kann bestimmt werden, dass auf die Gebührenschuld im Rahmen eines Dauerbenutzungsverhältnisses angemessene Vorauszahlungen zu leisten sind.

§ 16 Eigennutzung

Soweit Gemeinden und Landkreise ihre öffentlichen Einrichtungen selbst benutzen, sind Gebühren, wie sie bei einem Dritten entstehen würden, intern zu verrechnen. Die Gebührenschuld gilt in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem sie bei einem Dritten entstehen würde.

§ 17 Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung

(1) Durch Satzung können zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden

1. für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und

3**Kommunalabgabengesetz (KAG)**

Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153)

– Kommentar –**Vorbemerkungen****Inhaltsübersicht**

- | | | | | | | | | | | |
|---|--|--|---|--|---|---|--|---|--|---|
| I. Das bisherige Recht <ul style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Vorschriften 2. Steuern 3. Verwaltungsgebühren 4. Benutzungsgebühren 5. Beiträge | II. Die Entstehung des Kommunalabgabengesetzes | III. Die Gründe für die Neuordnung des Kommunalabgabengesetzes | IV. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes | V. Die allgemeinen Grundgedanken des Kommunalabgabengesetzes | VI. Die wesentlichen Änderungen durch die Novellierung des Kommunalabgabengesetzes mit Gesetz vom 25.4.1978 | VII. Die wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und das Gesetz über die Hundesteuer vom 27.10.1981 (GBl. S. 518) | VIII. Die wesentlichen Änderungen des Kommunalabgabengesetzes durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.6.1983 (GBl. S. 229), durch Gesetz vom 10.12.1984 (GBl. S. 675), durch Gesetz vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) und durch Gesetz vom 12.2.1996 (GBl. S. 104) | IX. Gesetz zur Neuregelung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17.3.2005 (GBl. S. 206) | X. Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 8.5.2009 (GBl. S. 185) – Änderungen des KAG | XI. Fragen, die mit dem Kommunalabgabengesetz in Zusammenhang stehen <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beitreibung 2. Das Rechtsmittelverfahren |
| 1. Abgabensatzungen
(Änderungen des § 2 KAG) | | | | | | | | | | |
| 2. Anwendungen von Bundesrecht
(Änderungen des § 3 KAG) | | | | | | | | | | |
| 3. Abgabenhinterziehung, leistungsfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung (§§ 5, 5a KAG) | | | | | | | | | | |
| 4. Hundesteuer (§ 6 Abs. 3 KAG) | | | | | | | | | | |
| 5. Verwaltungsgebühren
(§ 8 KAG) | | | | | | | | | | |
| 6. Benutzungsgebühren (§ 9 KAG) | | | | | | | | | | |
| 7. Beiträge (§ 10 KAG) | | | | | | | | | | |
| 8. Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (§ 10 a KAG) | | | | | | | | | | |
| 9. Kurtaxe (§ 11 KAG) | | | | | | | | | | |
| 10. Fremdenverkehrsbeiträge
(§ 11 a KAG) | | | | | | | | | | |
| 11. Weitere Hinweise | | | | | | | | | | |

I. Das bisherige Recht

Die Rechtsgrundlagen, die die Erhebung von Kommunalabgaben durch die Gemeinden und die Landkreise regeln, beruhten bis zum Inkrafttreten des KAG am 1. 4. 1964 auf Recht, das zehn verschiedenen Rechtskreisen angehörte, so dem ehem. Reichsrecht, dem Bundesrecht, dem Recht der bis 1945 bestehenden Länder Baden, Württemberg und Preußen, demjenigen der nach 1945 gebildeten Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, schließlich dem Recht des Landes Baden-Württemberg und dem Ortsrecht. Im Einzelnen bestand bis zum 1. 4. 1964 folgender Rechtszustand:

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 73 Abs. 2 LV enthält zwar die allgemeine Ermächtigung für die Gemeinden und Landkreise, eigene Abgaben „nach Maßgabe der Gesetze“ zu erheben. Diese Vorschrift bedurfte jedoch der näheren Ausgestaltung, insbesondere musste die Grundlage der einzelnen Abgabe durch besondere Rechtsvorschriften näher bestimmt werden. § 78 Abs. 1 GemO und § 49 Abs. 1 LKrO bestimmen, dass Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben werden, soweit die sonstigen Einnahmen und die speziellen Entgelte zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Sie bringen damit aber lediglich den finanzwirtschaftlichen Grundsatz der Subsidiarität der Abgabenerhebung gegenüber den sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten der kommunalen Körperschaften zum Ausdruck, wobei der Bundesgesetzgeber den Gemeinden gesetzlich das Recht zur Festsetzung der Hebesätze eingeräumt hat (§ 16 Abs. 1 GewStG) und deshalb nur eingeschränkte landesrechtliche Regelungen zulässig sind (BVerwG, Urt. vom 11. 6. 1993, KStZ 1993, 193).

2. Steuern

Für die Erhebung von Steuern durch die Gemeinden und die Landkreise war eine einheitliche landesrechtliche Regelung vorerst nur durch das Gesetz über die Vergnügungssteuer i. d. F. vom 1. 8. 1961 (GBI. S. 301) getroffen worden. Dieses Gesetz wurde inzwischen aufgehoben. Daneben galt im Land einheitlich noch das Grundsteuergesetz und das Gewerbesteuergesetz, da dies Bundesgesetze sind.

Die übrigen materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften waren in den einzelnen Landesteilen in zahlreichen Vorschriften zersplittert. Für den ehemaligen badischen Landesteil, für den ehemaligen württembergischen Landesteil sowie für die hohenzollerischen Lande galten unterschiedliche Rechtsvorschriften (Einzelgesetze, Finanzausgleichsgesetz).

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften waren teils in der Reichsabgabenordnung, teils in besonderen landesrechtlichen Vorschriften enthalten (Sondervorschriften in Einzelgesetzen).

3. Verwaltungsgebühren

In dem ehemaligen badischen Landesteil fanden die Verwaltungsgebühren ihre Rechtsgrundlage in § 34 der Badischen Gemeindeordnung in der Fassung des § 8 der Badischen Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 3. 4. 1935 (GVBl. S. 103) i. V. mit der Verordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeinden vom 11. 12. 1922 (GVBl.

tigten, die Abgabepflichtigen durch Satzung zur Leistung von Abgaben zu verpflichten; es enthält im wesentlichen nur Rahmenbestimmungen, die von den kommunalen Körperschaften durch örtliche Rechtsnormen (Satzungen) auszufüllen sind (vgl. § 2 KAG). Diese sind damit in die Lage versetzt, den örtlichen Gegebenheiten durch entsprechende Ausgestaltung der Satzung Rechnung zu tragen. Das KAG räumt dabei den Gemeinden das Steuerfindungsrecht (§ 9 Abs. 4 KAG) ein, verpflichtet sie zur Erhebung der Hundesteuer (§ 9 Abs. 3 KAG) und weist den Stadtkreisen und den Landkreisen die Jagdsteuer zu (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Ermächtigungen des KAG sind erschöpfend; die kommunalen Körperschaften sind zur Erhebung anderer Abgaben deshalb nur insoweit befugt, als die durch besondere Rechtsvorschrift hierzu ermächtigt sind.

3. Das KAG ersetzte zahlreiche Verfahrensvorschriften durch einheitliches Verfahrensrecht; dabei wird im Interesse der Einheitlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung auf die für die Bundes- und Länderfinanzbehörden geltenden bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften verwiesen, soweit sie sich für Kommunalabgaben eignen. Diese Vorschriften gelten unmittelbar für den Abgabepflichtigen und den Abgabenberechtigten. Ihre Geltung ist nicht von der Aufnahme in die Satzung abhängig. Es handelt sich insoweit um Landesrecht, dem bundesrechtliche Regelungen vorgehen (BVerwG, Urt. vom 18. 3. 1988, Gemeindekasse RdNr. 92/1988). Dabei wird sichergestellt, dass

- a) sich der Abgabepflichtige in Verfahrensfragen gegenüber dem Finanzamt und den kommunalen Behörden weitgehend demselben Recht gegenüber sieht,
- b) von den Abgabenberechtigten weitgehend gleiches Recht auf Realsteuern und auf die übrigen Kommunalabgaben angewandt wird,
- c) die zu den bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften ergangene Rechtsprechung und Literatur für die Kommunalabgaben herangezogen werden kann.

4. Rechtsvorschriften, die den veränderten verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Gegebenheiten und den Bedürfnissen der Praxis nicht mehr entsprachen, wurden den derzeitigen Verhältnissen angepaßt.

5. Das KAG hat schließlich durch die Zeitverhältnisse und die Neuregelung überholte Rechtsvorschriften und entbehrlich gewordene Verfahrensvorschriften – insgesamt weit über 50 – ausdrücklich aufgehoben. Es diente damit der Flurbereinigung auf dem Gebiet des unübersichtlich gewordenen Kommunalabgabenrechts.

6. Das KAG sieht zum anderen davon ab, das Recht der Beitreibung von Kommunalabgaben zu regeln. Dieses Rechtsgebiet wurde durch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg vom 12. 3. 1974 (GBl. S. 93) mit Änderungen, abgedruckt unter 11, landeseinheitlich geregelt.

Das KAG enthält gleichfalls keine besondere Regelung des Rechtsbehelfsverfahrens. Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686) mit Änderungen i. V. mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 16. 8. 1994 (GBl. S. 486) mit Änderungen.

Auch schien eine besondere Regelung des Zustellungsverfahrens entbehrlich. Wenn keine förmliche Zustellung in Betracht kommt (was die Regel ist), ist die Art der Bekanntgabe des Abgabenbescheids somit von der kommunalen Körperschaft selbst zu bestimmen. Aus § 122 Abs. 2 AO ergibt sich lediglich der Tag der Bekanntgabe des Abgabenbescheids, wenn dieser mittels einfachen Briefes durch die Post übermittelt wird.

VI. Die wesentlichen Änderungen durch die Novellierung des Kommunalabgabengesetzes mit Gesetz vom 25. 4. 1978

Ziel der Novellierung war die Senkung der für die Anschaffung oder Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen der Kommunen zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Entgelte. Zumindest sollte das weitere Ansteigen der Entgelte gedrosselt und eine verstärkte Gebührenfinanzierung angestrebt werden. Durch die Fortentwicklung der Technik, durch die Anforderungen des Umweltschutzes und durch die Baupreisseigerungen waren die Kosten für die Anschaffung oder Herstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie für deren Betrieb und Unterhaltung stark angestiegen. Dies hatte sich in einer Erhöhung der Entgelte für diese Leistungen niedergeschlagen. Die Entgelte sind von den Grundstückseigentümern, die von diesen Einrichtungen nicht nur vorübergehend wirtschaftliche Vorteile haben (Beiträge), sowie von den Benutzern (Benutzungsgebühren) aufzubringen. Die steigenden Entgelte für die kommunalen Einrichtungen – es handelt sich insbesondere um Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abfallbeseitigung – wirken sich auf die Mieten und Preise aus.

Die Neuregelung hatte folgende Schwerpunkte:

- Durch die Beschränkung der Möglichkeit der Beitragsfinanzierung wurde eine verstärkte Finanzierung der Investitionskosten für öffentliche Einrichtungen über Benutzungsgebühren angestrebt. Die Aufbringung der Kosten über die Benutzungsgebühren trägt dem Verursacherprinzip in verstärktem Maße Rechnung. Konkret wurde bestimmt, dass die Kosten für die Anschaffung oder Herstellung öffentlicher Einrichtungen nur noch teilweise über Beiträge gedeckt werden können.* Klar gestellt wurde, dass Beiträge nur für die erstmalige Anschaffung oder Herstellung der Einrichtung erhoben werden dürfen, weil bei der Erneuerung einer Einrichtung keine neuen Vorteile geboten werden.** Dem Wunsch der kommunalen Seite, die Erhebung von Beiträgen auch für Erneuerungen zuzulassen, wurde vom Gesetzgeber nicht entsprochen. Da die Abschreibungen nur auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, nicht aber auf den Zeitwert oder den Wiederbeschaffungszeitwert bezogen werden dürfen, entsteht bei einer Erneuerung der Anlage infolge der Preissteigerungen stets eine Finanzierungslücke, die anderweitig (außerhalb des Verursacherprinzips) abzudecken ist. Allerdings sollten laut Gesetzesbegründung nach den Förderungsrichtlinien

* Der Beitragsberechtigte hat nunmehr mindestens 5 Prozent der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen (§ 23 Abs. 1 KAG). Ein einheitlicher höherer Anteil an den beitragsfähigen Erschließungskosten kann durch Satzung bestimmt werden (§ 23 Abs. 2 KAG).

** Ausbaukosten sind beitragsfähige Kosten (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 KAG).

XI. Fragen, die mit dem Kommunalabgabengesetz in Zusammenhang stehen

1. Die Beitreibung

Dieses Rechtsgebiet ist landeseinheitlich geregelt durch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg vom 12.3.1974 (GBl. S. 93) mit Änderungen, abgedruckt unter 11. Das Gesetz ist seit 1.7.1974 in Kraft; es hat allein 16 ehemals in den verschiedenen Landesteilen geltende Vorschriften ersetzt.

2. Das Rechtsmittelverfahren

Da das KAG davon absieht, besondere Rechtsmittelvorschriften zu erlassen, finden auf dem Gebiet des Kommunalabgabenrechts die für die allgemeine Verwaltung geltenden Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren im Interesse der Rechtseinheit Anwendung. Es sind dies die Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) mit Änderungen i. V. mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 14.10.2008 (GBl. S. 343) mit Änderungen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Nach § 40 Abs. 1 VwGO ist für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht die Streitigkeit durch Bundesgesetz oder auf dem Gebiet des Landesrechts durch Landesgesetz einem anderen Gericht zugewiesen ist. Soweit Kommunalabgaben von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden (z. B. Festsetzung der Meßbeträge für die Grundsteuer oder Gewerbesteuer), sind damit die Finanzgerichte, sonst die Verwaltungsgerichte zuständig. Zu den abgabenrechtlichen Streitigkeiten zählen auch solche über die Rückforderung erstatteter Beträge durch den Abgabenberechtigten. Für abgabenrechtliche Streitigkeiten kommen insbesondere die in § 42 Abs. 1 VwGO erwähnte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage in Betracht. Die Anfechtungsklage ist eine Gestaltungsklage, die darauf gerichtet ist, einen den Abgabenpflichtigen belastenden Verwaltungsakt aufzuheben. Das Urteil hat dabei rechtsgestaltende Wirkung. Mit der Verpflichtungsklage als einer Leistungsklage wird die Verurteilung des Abgabenberechtigten zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrte. Ist die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig und ist der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt, so spricht das Urteil die Verpflichtung aus, daß die Verwaltungsbehörde die begehrte Amtshandlung vornimmt, wenn die Angelegenheit spruchreif ist (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Ist Letzteres nicht der Fall, ist insbesondere die Entscheidung in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt, so spricht das Urteil die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

b) Gegenstand der Anfechtungsklage ist ein erlassener Verwaltungsakt, dessen Aufhebung begehrte; Klageziel bei der Verpflichtungsklage ist der Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes. Verwaltungsakte sind u. a. der Abgabenbescheid, die Ablehnung eines Stundungs- oder eines Erlaßantrags, die Ablehnung der Zurückzahlung zuviel oder zu Unrecht bezahlter Abgaben, die Ablehnung eines Antrags auf Aufhebung

oder Berichtigung eines Abgabenbescheids, Maßnahmen der Vollstreckung im Verwaltungswege (z. B. Pfändung), die Ablehnung, einen beantragten Verwaltungsakt zu erlassen. Kein Verwaltungsakt ist z. B. die Niederschlagung einer Abgabe als innerdienstliche Maßnahme sowie der Erlaß, die Änderung oder Aufhebung einer Satzung als Rechtsetzungsakt. Unerheblich ist, ob es sich um einen vorläufigen oder endgültigen, einen förmlichen oder formlosen Abgabenbescheid handelt.

c) Die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsaktes ist vor Erhebung der Anfechtungsklage nach § 68 Abs. 1 VwGO regelmäßig in einem Vorverfahren nachzuprüfen; dasselbe gilt nach § 68 Abs. 2 VwGO für die Verpflichtungsklage, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt wurde. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs (§ 69 VwGO), der von den dazu Berechtigten bzw. Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung bei der Behörde schriftlich oder zur Niederschrift (§ 70 Abs. 1 VwGO) zu erheben ist, die den Verwaltungsakt erlassen hat, also in der Regel beim Bürgermeisteramt. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Eine Einlegung mittels Telegramm oder Telefax ist, im Gegensatz zur fernmündlichen Einlegung, zulässig (BGH, Urt. vom 13.9.1962, Die Fundstelle RdNr. 798/1963; BVerwG, Urt. vom 13.2.1987, DVBl 1987, 635). Der Widerspruch muß keinen förmlichen Antrag enthalten; er soll jedoch das Verlangen des Abgabepflichtigen nach einer Überprüfung durch die Behörde erkennen lassen. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht nötig, jedoch zweckmäßig. Der Widerspruch kann nicht unter einer Bedingung eingelegt werden; wohl aber ist ein vorsorglich eingelegter Widerspruch zulässig. Auch ist ein ausdrücklicher Verzicht auf den Widerspruch möglich. Die allein in deutscher Sprache ordnungsgemäß erteilte Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbelehrung i. S. von § 58 VwGO setzt die Rechtsmittelfrist auch gegenüber Ausländern in Lauf, die der deutschen Sprache unkundig sind. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten für solche Ausländer die allgemeinen Voraussetzungen, die eine angemessene Berücksichtigung bestehender Sprach- und Verständnisschwierigkeiten erfordern (BVerwG, Beschl. vom 14.4.1978, DVBl 1978, 888). Eine Fristversäumnis ist auch dann als verschuldet anzusehen, wenn ein Abgabepflichtiger sich für längere Zeit ins Ausland begibt, ohne einen Angestellten oder sonst jemand mit der Überwachung der Post und der Wahrnehmung fristgebundener Handlungen zu beauftragen (BFH, Urt. vom 8.10.1981, Fundstelle RdNr. 629/1982).

Zwar wird die Rechtsgültigkeit des Verwaltungsakts von dem Fehlen einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch) nicht berührt, doch muss dieser, um die gesetzlich vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf in Lauf zu setzen, die Angabe des Rechtsbehelfs, der Einlegungsbehörde und deren Sitz sowie der einzuhaltenden Frist (§ 58 Abs. 1 VwGO) enthalten oder muss der Abgabepflichtige hierüber schriftlich oder elektronisch belehrt worden sein. Eine fehlende Belehrung kann nachgeholt, eine unrichtige oder unvollständige kann durch eine ordnungsgemäße mit der Wirkung ersetzt werden, dass der Lauf der Frist mit dem

Zeitpunkt des Zugangs der richtigen Belehrung beginnt. Nach § 58 Abs. 2 VwGO ist die Einlegung des Rechtsbehelfs im allgemeinen bei fehlender oder unrichtiger Belehrung nur innerhalb eines Jahres nach der Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig. Hält der Betroffene ohne Verschulden die Widerspruchsfrist nicht ein, so ist ihm, wenn der Antrag binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt wird, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 70 Abs. 2, § 60 VwGO). Diese kann ggf. auch stillschweigend erfolgen (vgl. entsprechend BFH, Urt. vom 19. 2. 1960, BStBl. III 1960, S. 216). Widerspruchsbehörde ist nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird. In § 17 Abs. 1 AGVwGO ist bestimmt, dass den Bescheid über den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einer Gemeinde, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts untersteht, in Selbstverwaltungsangelegenheiten (weisungsfreie Angelegenheiten) das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde erlässt. Bei Abgabenangelegenheiten handelt es sich um Selbstverwaltungsaufgaben. Die Nachprüfung des Verwaltungsakts unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit bleibt der Gemeinde vorbehalten. Je nachdem bestätigt die Widerspruchsbehörde den Verwaltungsakt, hebt ihn auf oder ändert ihn ab und erlässt hierzu einen Widerspruchsbescheid, in den sie nach den landesrechtlichen Kostenvorschriften über die Kosten entscheidet (§§ 72, 73 VwGO). Zur Erstattungsfähigkeit der Gebühren und Auslagen eines im Widerspruchsverfahren ohne formliche Bevollmächtigung zu Rate gezogenen Rechtsanwalts vgl. BVerwG, Urt. vom 18. 4. 1988, BayVBl. 1988, 663. Haben die Beteiligten nach Änderung der Beitragssatzung den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt, so entspricht es regelmäßig billigem Ermessen, der beklagten Gemeinde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wenn die Änderung dazu dienen sollte, der wegen Ungültigkeit der bisherigen Beitragssatzung begründeten Anfechtungsklage gegen den Beitragsbescheid die Grundlage zu entziehen. Das gilt regelmäßig auch dann, wenn der Kläger seine Klage auf andere Rechtsfehler gestützt hatte (VGH BW, Beschl. vom 23. 7. 1992, Gemeindekasse RdNr. 73/1993).

Unter den Voraussetzungen des § 367 Abs. 2 Satz 2 AO (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 7 KAG, eingeführt durch das KAG-ÄndG vom 15. 12. 1986, GBl. S. 465) ist eine **Verböserung** bei Abgabenbescheiden im Widerspruchs- und Klageverfahren zulässig (VG Freiburg, Urt. vom 10. 12. 2003 – 7 K 420/02, Gemeindekasse RdNr. 56/2004). Zuvor muss der Widerspruchsführer auf die Möglichkeit einer verbösernden Entscheidung unter Angabe von Gründen hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erteilen und zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Hebt die Rechtsaufsichtsbehörde den Bescheid auf oder ändert sie ihn ab, so steht der Gemeinde hiergegen die Anfechtungsklage zu.

Nach § 80 LVwVfG hat ein Widerspruchsführer bei erforderlichem Widerspruch Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen (Kosten). Vgl. hierzu BVerwG, Urt. vom 15. 2. 1991, Gemeindekasse RdNr. 89/1991 und Gesetz zur Änderung des LVwVfG vom 25. 4. 1991, GBl. S. 223. Hebt die Ausgangsbehörde auf den Widerspruch des Betroffenen den